

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/085/2016

**Nutzungsänderung eines bestehenden Ladenlokals in ein Lasertag-Sportstudio;
Kuttlerstraße 2a, Fl.-Nr. 14;
Az.: 2015-1230-VO**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.03.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Im Rahmen des Baugesuchs:

Stadtplanung; Denkmalschutz; Immissionsschutz; Ordnungs- u. Gewerbewesen; Jugendamt; Erlanger Stadtwerke AG

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Beantragt wird die Umnutzung einer Ladenfläche im Komplex Altstadtmarkt, Hauptstraße 55 / Kuttlerstraße 2a, in ein Lasertag-Studio.

Das Anwesen befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 253 in einem Kerngebiet.

Ein Lasertag-Studio ist planungsrechtlich als eine Anlage für sportliche Zwecke einzustufen, die in einem Kerngebiet allgemein zulässig ist.

Lasertag kommt aus Amerika und wird als „Funnsport“ („Räuber- und Gendarmenspiel“) betrachtet. Als Hilfsmittel werden Laserpointer (pistolenähnliche Infrarotsignalgeber, auch Laserwaffen oder Phaser genannt) benutzt. Ziel ist es, mit seinem Phaser die Weste eines gegnerischen Spielers, auf der die Sensoren angebracht sind, anzupeilen, um diese temporär zu deaktivieren und somit Punkte zu sammeln. 2 bis 10 Spieler treten in 2 Teams gegeneinander an. Gespielt wird Lasertag in einer abgedunkelten „Arena“. Dort warten verschiedene Hindernisse auf die Spieler, die durch UV-Licht be- und ausgeleuchtet sind. Das Lasertag-Erlebnis wird durch Nebel, Lichteffekte und actiongeladene Musik begleitet.

Ein Spiel dauert ca. 20 Minuten. Spielen dürfen Jugendliche ab 12 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Beispiele gibt es bereits in Nürnberg, Fürth und Forchheim.

Die Nutzung erfordert zusätzlich einen sicherheitsrechtlichen Auflagenbescheid durch das Ordnungsamt, welcher insbesondere Auflagen zum Jugendschutz und zu den erlaubten Spielarten (Verbot von kriegsähnlichen Spielarten bzw. Spielarten, die die Menschenwürde verletzen, u.ä.) enthält. Des Weiteren soll das Spielgelände nicht von außen einsehbar sein. Daher müssen die Fensterflächen verdunkelt werden können. Wenn die Scheiben nicht verklebt werden dürfen, wird eine Stellwand vor die Fensterscheiben gestellt, die den Raum abdunkeln kann.

Anlagen: Lageplan
Grundriss

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang